

RS Vwgh 2013/9/27 2012/05/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2013

Index

26/01 Wettbewerbsrecht

58/02 Energierecht

Norm

E-ControlG 2010 §21;

E-ControlG 2010 §24 Abs1 Z2;

KartG 2005 §36 Abs4 Z2;

Rechtssatz

Wie der VfGH im E vom 29. September 2012, B 54/12 u.a. ausgeführt hat, zählen zu den der E-Control als Regulierungsbehörde übertragenen Befugnissen u.a. die Durchführung von Untersuchungen über die Markt- bzw. Wettbewerbsverhältnisse im Elektrizitätsbereich, die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen über diese Verhältnisse und die Wahrnehmung der den "Regulatoren" eingeräumten Antrags- und Stellungnahmerechte nach § 36 Abs. 4 Z. 2 KartG 2005 (§ 21 E-ControlG 2010). Ferner ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 24 Abs. 1 Z. 2 E-ControlG 2010, dass die Überwachungs- und Aufsichtsfunktion der E-Control über den im engeren Sinn "regulierten Bereich" hinaus auch den Elektrizitätsmarkt als solchen umfasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012050212.X04

Im RIS seit

18.10.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at